

Bekanntmachung

14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Schäfererweg"; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss - Rechtskraft

Der Bauausschuss hat am 23.04.2024 den Satzungsbeschluss für die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schäfererweg“ gefasst.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen des Satzungsbeschlusses einer entsprechenden Abwägung unterzogen.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schäfererweg“ einschließlich Begründung ist ab dem

08.05.2024

auf der Homepage der Gemeinde unter dem Link

<https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html> bzw. auch unter

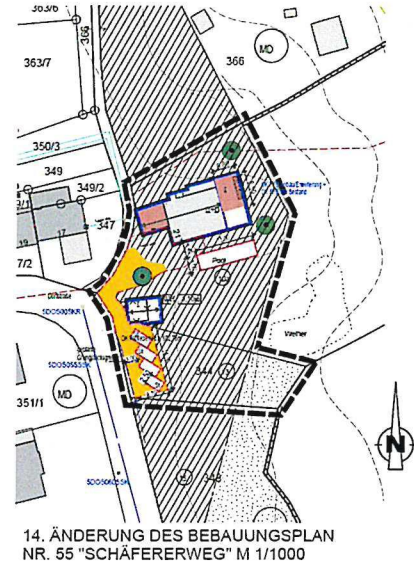
<https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/bebauungsplaene.html>

hinterlegt.

Zeitgleich sind die Unterlagen über das Landesportal Bayern verlinkt:
www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal
Bitte folgen Sie den Anweisungen auf der Website.

Darüber hinaus liegen die ausgefertigten, rechtskräftigen Unterlagen auch im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, im Obergeschoss Zimmer 1.22 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schäfererweg“ in Kraft.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Feldkirchen, 06.05.2024


Johannes Zistl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 08.05.2024

Abzunehmen am: 12.06.2024

Abgenommen am: _____